



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Medieninformation Nr. 5/2007

Bundesverfassungsgericht: Anwaltliches Erfolgshonorar muss in Ausnahmefällen zulässig sein

Köln, den 8.3.2007. Ein generelles Verbot des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einem gestern veröffentlichten Beschluss (1 BvR 2576/04 vom 12.12.2006) entschieden.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung untersagt Rechtsanwälten Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält. Diese strenge Regelung ist nach Ansicht der Karlsruher Richter mit dem Berufsgrundrecht der Rechtsanwälte teilweise unvereinbar. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30.06.2008 eine Neuregelung zu schaffen, die wenigstens in Sonderfällen entsprechende Vereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant erlaubt.

Gegenstand der Entscheidung war der Fall einer Rechtsanwältin, die 1990 von zwei in den USA lebenden Mandanten beauftragt worden war, deren Ansprüche wegen eines Grundstückes in Dresden durchzusetzen, das von den nationalsozialistischen Machthabern enteignet worden war. Die Anwältin hatte eine Entschädigung in Höhe von knapp 160.000,- € erstritten und sollte hiervon 1/3, also rund 53.000,- €, erhalten. Der Anwaltsgerichtshof hatte dies als rechtswidrig erachtet und eine Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € verhängt.

Die Verfassungsbeschwerde der Rechtsanwältin war teilweise erfolgreich. Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat zwar festgestellt, dass es mit dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und dem Vertrauen in die anwaltliche Integrität gute Gründe für das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare gebe. Die Zulässigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen könne darüber hinaus das Prinzip der Waffengleichheit der Parteien im Prozess gefährden. Im Einzelfall könne das bestehende generelle Verbot jedoch dazu führen, dass dem Einzelnen die Durchsetzung seiner Rechte unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert werde. Dies gelte etwa in Fällen, in denen der rechtsuchende Bürger mittellos sei und auch keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe habe.



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Dieses Defizit kann der Gesetzgeber dadurch beseitigen, dass er an einem grundsätzlichen Verbot festhält, jedoch für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen zulässt. Er kann aber ebenso gut das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare völlig aufheben. Der Gesetzgeber wird bei der erforderlichen Neuregelung die bestehenden Interessen - Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und Waffengleichheit der Parteien einerseits, Zugang der Bürger zum Recht andererseits - umfassend berücksichtigen müssen. Welchen Weg er dabei geht ist offen. "Jedenfalls darf die Entscheidung nicht dahingehend missverstanden werden, dass Erfolgshonorare bereits jetzt uneingeschränkt zulässig sind oder gar zum Regelfall werden", erläutert Rechtsanwalt Ulrich Sefrin, Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Köln. "Das Verfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass bis zur gesetzlichen Neuregelung das gesetzliche Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare aufrechterhalten bleibt".

Text ca. 50 Zeilen zu 50 Anschläge

Über die Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.400 Mitglieder aus.

Kontakt

Rechtsanwalt Roland F. Nasse, Pressesprecher der Rechtsanwaltskammer Köln
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: Rick@rak-koeln.de ▪ Internet: www.rak-koeln.de